

ENTWURF

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom _____, mit der die Steiermärkische Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung 2013 geändert wird

Auf Grund der §§ 10 Abs. 4 und 13 Abs. 3 und 4 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl. Nr. 112/1996, zuletzt in der Fassung BGBl. Nr. 3/2017, wird verordnet:

Die Steiermärkische Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung 2013, LGBL. Nr. 40/2013, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 30/2015 wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird geändert wie folgt:

Der Eintrag zu § 9 lautet „§ 9 Fahrpreisanzeiger“

Der Eintrag zu § 17 lautet „§ 17 Wechselgeld; Beleg“

Der Eintrag zu § 18 lautet „§ 18 Verwendung des Fahrpreisanzeigers“

2. § 1 lautet:

„§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Ausübung des Mietwagen-Gewerbes mit Personenkraftwagen, des Taxi-Gewerbes und des Gästewagen-Gewerbes mit Personenkraftwagen in der Steiermark, sofern die Fahrt in der Steiermark beginnt.“

3. § 2 Abs. 1 lautet:

„§ 2

Fahrzeuge

(1) Die verwendeten Fahrzeuge müssen mindestens vier Türen haben und für mindestens vier Personen abgesehen von der Lenkerin/dem Lenker kraftfahrrechtlich zugelassen sein.“

4. § 8 lautet:

„§ 8

Ersatzfahrzeuge

(1) Die Ersatzfahrzeuge müssen den in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen an Taxifahrzeuge entsprechen.

(2) Die Kennzeichentafeln des auf die Gewerbetreibende/den Gewerbetreibenden zugelassenen Taxifahrzeuges, an dessen Stelle das Ersatzfahrzeug verwendet wird, sind im Ersatzfahrzeug mitzuführen und auf Verlangen den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorzuweisen. An der Innenseite der Heckscheibe des Ersatzfahrzeuges ist für die Dauer dessen Verwendung zusätzlich eine Aufschrift nach dem Muster der Anlage dieser Verordnung anzubringen.“

5. § 9 lautet:

„§ 9

Fahrpreisanzeiger

In Tarifgebieten ist in Taxifahrzeugen ein beleuchteter Fahrpreisanzeiger einzubauen, der nach den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes geeicht sein muss.“

6. § 10 Abs. 1 lautet:

„(1) An den Taxifahrzeugen sind die Preise an den beiden hinteren Seitenscheiben oder an der Heckscheibe von außen deutlich sichtbar und verständlich auszuzeichnen. Ausnahmen vom ausgezeichneten Preis sind konkret anzuführen. In Gebieten, in denen ein verbindlicher Tarif gemäß § 14 Abs. 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 verordnet ist, hat die Auszeichnung zu enthalten:

1. den Grundtarif
2. den Streckentarif
3. das Warteentgelt und
4. den örtlichen Geltungsbereich der vorgenannten Tarifelemente. Die Preise sind in Euro und Cent anzuführen und einschließlich Umsatzsteuer auszuweisen.“

7. In § 10 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Absatz 1 gilt nicht für Fahrten, die nach den Bestimmungen der Taxitarifverordnungen ausgenommen sind.“

8. § 10 Abs. 3 lautet:

„(3) Innerhalb der Steiermark ist der für den jeweiligen Standort gültige Tarif in den Fahrpreisanzeiger einzuprogrammieren und zu verwenden.“

9. § 12 Abs. 2 lautet:

„(2) Während des Fahrdienstes hat die Fahrzeuglenkerin/der Fahrzeuglenker den Taxilenkerausweis für den Fahrgast deutlich sichtbar anzubringen, wobei der Teil des Ausweises, der die Angaben über Geburtsdatum und Wohnanschrift enthält, verdeckt werden darf. Das Lichtbild gemäß Abs. 3 sowie Vor- und Nach- bzw. Familienname der Inhaberin/des Inhabers des Ausweises müssen jedenfalls erkennbar sein.“

10. § 15 lautet:

„§ 15

Beförderung weiterer Personen

Andere Personen dürfen nur mit Zustimmung des auftraggebenden Fahrgastes mitbefördert werden. Dies gilt nicht für Fahrten im Rahmen eines Anschlusssammeltaxisystems.“

11. In § 17 ändert sich die Überschrift und § 17 Abs. 2 lautet:

§ 17

Wechselgeld; Beleg

„(2) Die Taxilenkerin/Der Taxilenker hat dem Fahrgast einen ordnungsgemäßen Beleg auszufolgen, in den das behördliche Kennzeichen des Fahrzeuges einzutragen ist.“

12. In § 18 ändert sich die Überschrift und § 18 Abs. 1 lautet:

„§ 18

Verwendung des Fahrpreisanzeigers

„(1) Der Fahrpreisanzeiger muss während der Beförderung innerhalb der Steiermark ununterbrochen eingeschaltet sein.“

13. In § 18 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Absatz 1 gilt nicht für Fahrten, die nach den Bestimmungen der Taxitarifverordnungen ausgenommen sind.“

14. § 22 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Einschränkung nach Abs. 1 gilt nicht für das Anbieten und Bereithalten bei Veranstaltungen unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 3 und 4 sowie wechselseitig nicht in den Gemeinden Graz, Feldkirchen bei Graz, Premstätten, Seiersberg-Pirka und Stattegg sowie wechselseitig nicht in den Gemeinden Voitsberg, Köflach und Bärbach, wechselseitig nicht in den Gemeinden Leibnitz, Wagna und Gralla und wechselseitig nicht in den Gemeinden Leoben und Niklasdorf sowie wechselweise nicht in den Gemeinden Bruck an der Mur und Kapfenberg.“

15. § 23 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Lenkerin/der Lenker der auf Standplätzen aufgestellten Taxifahrzeuge hat diese stets fahrbereit zu halten und bei Ihnen anwesend oder in leicht erreichbarer Nähe zu sein (Fahrbereitschaft). Ein Taxifahrzeug gilt auch während des Ladevorgangs an einer Elektroladestation als fahrbereit.“

16. § 25 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Kennzeichnung als Mietwagenfahrzeug darf nur in einer nicht mit der Kennzeichnung als Taxifahrzeug verwechselbarer Weise erfolgen; insbesondere ist die Verwendung von Dachschildern, Leuchten sowie der Einbau und die Verwendung von Fahrpreisanzeigern nicht gestattet.“

17. § 29a erhält nachfolgenden Abs. 3:

„(3) In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. treten § 1, § 8, § 9, § 10 Abs. 1a, § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 2, § 15, § 18 Abs. 1, § 22 Abs. 1 und § 25 Abs. 2 am 1. April 2018 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Landesrätin Eibinger-Miedl